

Erläuterungen zur Verarbeitung von Kontaktdaten nach der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

1. Durch die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung, verkündet am 5. Juni 2020, in Kraft ab 8. Juni 2020, wird die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung aktualisiert.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText21

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/200605_VO_neu.pdf?blob=publicationFile&v=2

Weiterhin gilt für **bestimmte Bereiche** eine **Verpflichtung** zur Erhebung von Kontaktdaten. Maßgebliche Regelung ist nach wie vor die des § 4 Abs. 2 LandesVO.

Diese lautet nun (Änderungen unterstrichen):

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

2. In welchen Fällen eine **Verpflichtung/Befugnis** zur Erhebung besteht, regelt die Verordnung in den einzelnen nachfolgenden Normen.

Diese lauten (Auszug):

§ 5 Veranstaltungen

[...]

*(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge und Exkursionen, dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten. **Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.***

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 100 Personen gleichzeitig nicht überschreiten. Die grundsätzliche Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. **Es können Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben werden.** [...]

Erläuterung zu § 5 Abs. 4 LandesVO:

Absatz 4 regelt Veranstaltungen mit Marktcharakter (mit Ausnahme von Wochenmärkten). Bei solchen Veranstaltungen bewegen sich eine wechselnde Zahl von Teilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes. Im Unterschied zu Veranstaltungen nach Absatz 3 wechselt zwar der Personenkreis stetig, aber nur im Einzelfall kann es zur Unterschreitung des Abstandsgebotes kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es zu längeren engen Kontakten zwischen den Besuchern und/oder den Ausstellern kommt. Solche Veranstaltungen sind daher mit bis zu 100 Teilnehmern gleichzeitig erlaubt, wenn eine ausreichende Zahl von Ordnern die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellt.

Sie müssen im Freien stattfinden. Die Erhebung von Kontaktdaten erfolgt abhängig von der Situation vor Ort und ist im Hygienekonzept festzuhalten.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 250 außerhalb geschlossener Räume und 100 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. **Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.**

[...]

(7)

für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindewahlausschüsse;

[...]

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 können Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben werden.

§ 6 Versammlungen

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und der zuständigen Behörde mit der Anzeige vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. **Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.**

§ 7 Gaststätten

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;

[...]

§ 10 Freizeiteinrichtungen

(1) Die Betreiber von Freizeitparks, Tierparks, Wildparks und Zoos haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; die Betreiber von Freizeitparks haben es vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einer für die Besucher zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche von über 1.000 Quadratmetern ist die Überwachung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch eine Kontrollkraft erforderlich; je weiterer 1.000 Quadratmeter ist regelmäßig mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.

(2) Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. **Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.**

§ 11 Sport

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. **Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.**

[...]

§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. **Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.** Die Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

[...]

§ 15 Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; Besucherinnen und Besucher haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;

die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 16 Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Auf Angebote von Familienzentren, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern findet § 5 keine Anwendung. **Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.**

§ 17 Beherbergungsbetriebe

2. **die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.**

3. In nur zwei Fällen spricht die Verordnung keine Verpflichtung zur Erhebung, sondern eine Befugnis aus. Sofern lediglich eine Befugnis besteht, entscheidet der Verantwortliche, ob eine Erhebung in der jeweiligen Einrichtung durchzuführen ist. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung ist in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit der Befugnisnorm aus der Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Entscheidung kann auch durch eine übergeordnete Stelle getroffen werden. Die öffentlichen Stellen verarbeiten die personenbezogenen Daten dann auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, wenn kein Ermessen eingeräumt werden würde, ansonsten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO.

Für den nichtöffentlichen Bereich gilt diese Vorgabe nur im Bereich der Märkte und vergleichbare Veranstaltungen im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte. Ausdrücklich ausgenommen sind Wochenmärkte. Diese sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Ob in den einschlägigen Fällen eine Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten besteht, ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde in Abhängigkeit von den jeweiligen Hygienekonzepten.

Grundsätzlich sollte allerdings gelten, dass eine Erhebung nicht erfolgt, es sei denn, sie ist im Einzelfall, hinreichend begründet, erforderlich.

Nur wenn über die Hygienekonzepte keine hinreichende Sicherheit gewährleistet werden kann, dass Ansteckungen weitestgehend ausgeschlossen sind aber dennoch ein Betrieb möglich ist, weil das Ansteckungsrisiko nicht derart groß ist, dass ein Betrieb untersagt werden müsste, darf die Erhebung von Kontaktdaten von den zuständigen Behörden verlangt werden.

4. Soweit Kontaktdaten zu erheben sind, sind das gemäß § 4 Abs. 2
- **Erhebungsdatum,**
 - **Vor- und Nachname,**
 - **Anschrift,**

sowie, jedoch nur soweit vorhanden,

- Telefonnummer und
- E-Mail-Adresse

Es müssen nur die Daten angegeben werden, die auch tatsächlich vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden.

5. Die zu erhebenden Daten sind für einen Zeitraum von **sechs Wochen** aufzubewahren und dann zu **vernichten**. In den Erläuterungen zu § 4 finden sich folgende Ausführungen des Verordnungsgebers:

„Der Speicherungszeitraum von 6 Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.“

6. Wer nach der Verordnung zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet ist, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

- a) Um den Informationsverpflichtungen nach Art 13 DSGVO nachzukommen, kann sich an der Praxisreihe Informationspflichten orientiert werden.

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-4-Informationspflichten.pdf>

- b) Ausgehend vom Erhebungsdatum sind die Daten nach sechs Wochen endgültig zu löschen. Eine Pflicht zur Löschung ergibt sich nach Ablauf von sechs Wochen auch aus Art. 17 der DSGVO.

- c) Zu den Vorgaben, die sich aus der DSGVO ergeben, gehört es unter anderen, dass sicherzustellen ist, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen. Hierzu müssen nach Art. 24 und 32 DSGVO geeignete technische und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden. Von einer **Erhebung mittels offen ausgelegter Listen ist daher abzusehen**.

7. Die erhobenen Daten dürfen nur auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese übermittelt werden. **Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig** und wäre mangels Rechtsgrundlage ein bußgeldbewährter Verstoß gegen die DSGVO.

8. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten nach der LandesVO darf der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung verweigert werden, wenn erkennbar ist, dass die betroffenen Personen eine Erhebung der Kontaktdaten verweigern.

9. Betroffene Personen dürfen gemäß § 20 Personalausweisgesetz (PAuswG) ihren Personalausweis einsetzen, wenn sie dies möchten, um die Erhebung zu vereinfachen. Hierzu sind sie jedoch nicht verpflichtet. § 20 Abs. 1 PAuswG lautet:

Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.

10. Eine Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten auf Vorrat ohne gesetzliche Verpflichtung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu Zwecken der Pandemiebekämpfung (Nachverfolgung von Infektionsketten) ist nicht zulässig. Es überwiegen die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen, eine Erhebung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht dulden zu müssen, wenn eine dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden nicht existiert. Es ist nämlich diesen überlassen, zu entscheiden, ob ein Eingriff in das Recht auf Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten als Maßnahme zur Pandemie-Bekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Haben sich der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden gegen eine solche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung entschieden, ist es nicht privaten Stellen überlassen, die Entscheidung über eine solche Datenerhebung und deren Art und Weise zu treffen.
11. Denkbar wäre es allenfalls, eine Erhebung personenbezogener Daten auf Grundlage einer **freiwilligen Einwilligung** nach Art. 7 DSGVO anzubieten. Würde der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung verweigert für den Fall, dass nicht eingewilligt werden würde, ließe dies eine Einwilligung mangels Freiwilligkeit unwirksam werden.
12. Die Verordnung regelt erstmalig eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Kontaktdaten in § 4 Abs. 2 vor. Die Formulierung ist passiv gewählt worden. Nur bei vorsätzlich falschen Angaben ist eine Ordnungswidrigkeit gegeben. Versehentliches Verschreiben ist damit nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Der veröffentlichte Bußgeldkatalog sieht ein Bußgeld in Höhe von 400 € für jeden Beteiligten vor.

Daraus:

„Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Eine fahrlässige Begehung scheidet bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 der Corona-BekämpfVO aus. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- *das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,*
- *ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,*
- *ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder*
- *vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO*

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- *die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,*
- *der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,*
- *die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder*
- *die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.“*

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/bussgeldkatalog_landesverordnung.html

13. Die Landesbeauftragte für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO, § 40 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) über öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Schleswig-Holstein, die als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO die Aufgabe, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen.